



Anschlussvertrag

abgeschlossen zwischen

Kunde: _____ _____	Anschrift: _____ _____
Kundenr.: _____	Straße: _____ Nr.: _____
Straße _____ Nr. _____	Ort: _____
Ort: _____	Tel.-Nr.: _____
Steuernr./Mw.St.-Nr.: _____	Fax-Nr.: _____

in seiner/ihrer Eigenschaft als

 Eigentümer/in
 Geschäftsführer/in
 Projektant/in
 Verwalter/in

 u. a.: _____

der Liegenschaft:

Ort: _____**Straße:** _____ **Nr.:** _____**Mappen-Nr.:** _____

und der

Gemeinde Vahrn
Voitsbergstraße 1
39040 Vahrn

Vertragsleistung: _____ kW

Entsprechender Leistungsbereich: _____ kW

Vorhergehender Leistungsbereich: _____ kW

Position der Übergabestation: _____

I. Beginn und Dauer des Vertrages

1. Der Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Wärmekunde hat 18 Monate nach dem Tag der Wärmebereitstellung von Seiten der Gemeinde Vahrn Zeit einen Wärmelieferungsvertrag abzuschließen. Falls zum Anschluss für eine Dauer von 18 Monaten kein gültiger Wärmelieferungsvertrag besteht, ist bei erneutem Vertragsabschluss der Anschlussbetrag nochmals zu entrichten.
2. Nach einer erfolgten Kündigung bzw. Auflösung des Anschlussvertrages hat die Gemeinde Vahrn das Recht, die Anlage komplett bzw. Teile der Anlage zu entfernen. Die Gemeinde Vahrn kann die Anlage, sollte sie es für sinnvoll erachten auch betriebsbereit halten ohne die ganze Anlage oder Teile davon zu entfernen. Bei Auflösung des Anschlussvertrages gehen sämtliche Kosten für die Entfernung der installierten Teile und Wiederherstellungsarbeiten zu Lasten jener Partei, welche die Kündigung des Anschlussvertrages beantragt oder verursacht hat.

II. Anschlussleistung/technische Richtlinien

1. Die Anschlussleistung für die gegenständliche Liegenschaft wird vom Kunden wie obengenannt festgelegt.
2. Eine Erhöhung der Anschlussleistung kann bei der Gemeinde Vahrn beantragt werden und wird, sofern technisch möglich, von der Gemeinde Vahrn durchgeführt. Eine Erhöhung der Anschlussleistung ist nur auf einer bereits bestehenden Übergabestation möglich. Sollte eine Erhöhung der Anschlussleistung erforderlich sein, so bedingt dies eine Erhöhung der vertraglichen Anschlussleistung.
3. Auf Anfrage und nur im Falle von komplett getrennten Heizkreisen können auch Sekundärzähler beantragt werden. Im Falle von Sekundärzählern wird bei einer Erhöhung der Anschlussleistung und bei Überschreitung der Tarifstufe für den Anschluss eine Gebühr für jede zusätzliche kW laut jeweils aktuellem Tarifblatt in Rechnung gestellt. Für jeden Sekundärzähler wird eine Wärmeleistung vereinbart, wobei die Mindestleistung 7 kW und die maximale Leistung pro Sekundärzähler 100 kW beträgt. Die Summe der Einzelleistungen ergibt die gesamte Anschlussleistung auf welcher die Leistungsstufe festgelegt wird.
4. Die Vorlauftemperatur des Fernwärmenetzes ist gleitend und richtet sich nach der Außentemperatur. Die Rücklauftemperaturbegrenzung beträgt 55°C und erfolgt erst ab einer benötigten Anschlussleistung von über 100 kW.

III. Leistungen der Gemeinde Vahrn

1. Sämtliche Arbeiten an der „Primärseite“ werden von der Gemeinde Vahrn (oder in deren Auftrag) durchgeführt. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde Vahrn. Sämtliche Primärinstallationen bleiben im Besitz der Gemeinde Vahrn. Die Arbeiten enthalten folgende Leistungen: Alle erforderlichen Grabungsarbeiten und Mauerdurchbrüche, Lieferung und Verlegung der Leitungen bis zur Wärmeübergabestation (Vor- und Rücklauf), Abdichtungen der Durchbrüche, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes*, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation.

* Davon ausgenommen sind lediglich spezielle Arbeiten (z. B. Mosaik, Wand und Bodenbeläge nur 0,75 m² je Laufmeter Leitungslänge, Wiederherstellung von Teichen und Oberflächengestaltungen, Gemüse- und Blumenbeete, Obstplantagen). Außerdem wird im Falle von Wirtschaftspflanzen kein Ernteaufschlag vergütet.

2. Der Anschluss des Objektes des Kunden an das Leitungsnetz der Gemeinde Vahrn erfolgt über die Wärmeübergabestation. Eine Wärmeübergabestation umfasst die Zu- und Ableitungsanlagen des Wärmeträgers, technische Mess- und Regeleinrichtungen, insbesondere den Wärmezähler und den Wärmetauscher. Die technische Ausstattung der Wärmeübergabestation wird von der Gemeinde Vahrn bereitgestellt und installiert. Die Art der Einbindung und eventuelle Anpassungsarbeiten an der hauseseitigen Anlage (Sekundärsystem) wird, von der Gemeinde Vahrn vorgeschlagen und vom Kunden durchgeführt.
3. Die fachgerechte Installation der Wärmeübergabestation erfolgt auf Veranlassung und unter Aufsicht der Gemeinde Vahrn. Die Kosten für Beschaffung, Installation, Wartung und Instandhaltung der Wärmeübergabestation sowie eine allenfalls später notwendige Ersatzbeschaffung der Wärmeübergabestation trägt die Gemeinde Vahrn. Die Wartung der Wärmeübergabestation darf nur durch die Gemeinde Vahrn bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen ausgeführt werden.

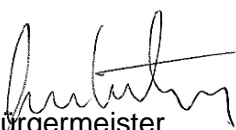
IV. Leistungen des Wärmekunden

1. Der Unterfertigte ermächtigt die Gemeinde Vahrn, alle jene Arbeiten auf seinen Grund- und Bauparzellen ausführen zu lassen, die im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Fernwärmenetz notwendig werden.
2. Mit inbegriffen sind der freie Zugang zur Baustelle, sämtliche Erdbewegungsarbeiten, Entfernen von Sträuchern und Bäumen, Errichten von Schächten und Baustellenzufahrten sowie die freie Zufahrt für eventuelle Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten.
3. Der Fernwärmekunde verpflichtet sich die Sekundäranlage auf eigene Kosten, wenn nötig so anzupassen, dass diese fernwärmetauglich ist. Die Anbindung der Sekundäranlage an die Übergabestation erfolgt ebenfalls im Auftrag und auf Kosten des Fernwärmekunden.
4. Der Standort für die Wärmeübergabestation wird von der Gemeinde Vahrn und dem Kunden einvernehmlich festgelegt. Der Kunde hat an diesem Standort auf eigene Kosten für Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frost zu sorgen.
5. Der Kunde hat die Wärmeübergabestation vor Beschädigungen zu schützen und jeden Schaden, insbesondere jedes Undichtwerden, der Gemeinde Vahrn unverzüglich zu melden. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Überfahren der Rohrleitungen mit schweren Fahrzeugen an dafür nicht geeigneten Stellen zu einer Beschädigung der Rohrleitungen führen kann und verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen derartige Beschädigungen zu verhindern. Er hat für Beschädigungen an den zu den Wärmeübergabestationen führenden Rohrleitungen nur insoweit einzustehen, als sich diese auf seiner Liegenschaft befinden, in technisch einwandfreiem Zustand ausgeführt bzw. verlegt sind. Er verpflichtet sich, im Abstand von je einem Meter entlang der verlegten Rohrleitungen die Errichtung von Bauwerken, die Verlegung von Leitungen jeder Art und die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Vahrn vorzunehmen.
6. Der Kunde verpflichtet sich, die Verlegung, den Betrieb, die Instandhaltung und den Austausch von Leitungen samt Zubehör, die zur Wärmeversorgung des angeführten Objektes dienen, vom Hauptstrang bis zur Wärmeübergabestation unentgeltlich zu dulden. Der Kunde erlaubt außerdem die Weiterführung bzw. Durchquerung seines Grundstückes mit den Leitungen (Vor- und Rücklauf) zwecks Wärmeversorgung weiterer Objekte, falls dies von der Gemeinde Vahrn für nötig erachtet wird. Die Durchquerung bzw. Weiterführung erfolgt unentgeltlich, die Trassenführung erfolgt in Absprache mit dem Kunden bzw. Grundbesitzer. Müssen die zur Versorgung des gegenständlichen Objektes führenden Fernwärmeleitungen und Einrichtungen wegen baulicher Veränderung, die der Wärmekunde veranlasst, verlegt werden, trägt die Kosten hierfür der

Wärmekunde. Bei einer Verlegung bzw. Versetzungen der Übergabestation auf Antrag des Fernwärmekunden ist die Anschlussgebühr neuerlich zu entrichten. Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach dem Aufwand und beträgt maximal die volle Anschlussgebühr laut aktuellem Tarifblatt.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Den Beauftragten der Gemeinde Vahrn ist der Zugang zur Wärmeübergabestation jederzeit gestattet.
2. Der Wärmekunde verpflichtet sich die laut aktuellem Tarifblatt festgelegte Anschlussgebühr inklusiv der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer nach Aufforderung (Rechnungslegung) von Seiten der Gemeinde Vahrn innerhalb des angegebenen Fälligkeitsdatums an die Gemeinde Vahrn, zu entrichten.
3. Im Sinne des Legislativdekretes vom 15. Jänner 1992 Nr. 50 sowie den entsprechenden Abänderungen und Ergänzungen wird der Wärmekunde darauf hingewiesen, dass er vom gegenständlichen Anschlussvertrag innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss mittels abgegebener und gegengezeichneter, einfacher Meldung bei der Gemeinde Vahrn oder mittels eingeschriebenen Brief mit Rückantwort an die Gemeinde Vahrn zurücktreten kann.



Der Bürgermeister
Andreas Schatzer
Gemeinde Vahrn



der/die Kunde/In

Vahrn,/...../20.....